

V e r e i n b a r u n g 2 0 2 3 z u m I m p f k o n z e p t

abgeschlossen zwischen dem Land Kärnten, vertreten durch Frau LHStv. Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner, im Folgenden kurz „Land“ genannt, und der Ärztekammer für Kärnten, vertreten durch Präsident Dr. Markus Opriessnig und Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte Dr. Wilhelm Kerber, im Folgenden kurz „Ärztekammer“ genannt.

I. Ziel der Vereinbarung

Ziel der gegenständlichen Vereinbarung ist es, die Umsetzung des Impfkonzepthes vertragsmäßig zu regeln.

Gesundheitswesen ist gemäß Art 10 Abs. 1 lit. 12 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Das Impfwesen fällt in den Bereich des Gesundheitswesens.

Das Land ist im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung Adressat und Umsetzungsverantwortlicher für das vom Bund im Erlasswege bekannt gegebene, erstmals 1998 gemeinsam beschlossene Impfkonzepth des Bundes, der Sozialversicherungsträger und der Bundesländer, im Folgenden „Impfkonzepth“ genannt. Das Land erhält im Erlasswege vom Bund die jeweils gültige Letztversion des Impfkonzepthes übermittelt.

Das Land hat auf Grund einer Vereinbarung mit dem Bund aus dem Jahr 1997 nach Maßgabe der seitens des Bundes zur Verfügung gestellten Impfstoffkontingente die organisatorischen Maßnahmen für ein ausreichendes Angebot an öffentlichen Impfungen zu treffen, für eine ordnungsgemäße zentrale Dokumentation und für die finanzielle Abgeltung des Impfhonorars zu sorgen.

Die Ärztekammer respektiert und fördert den niederschweligen Zugang der Bevölkerung zu Schulimpfungen durch Amts- und Jugendfürsorgeärzte, ebenso wie das Land die Teilnahme der niedergelassenen Ärzteschaft an Gratisimpfungen respektiert und fördert.

Die Ärztekammer für Kärnten informiert ihre Kammerangehörigen über das Impfkonzepth und wird sie zur Teilnahme auffordern. Das Land behält sich vor, Ärzte, welche Impfstoffe aus dem Impfkonzepth anfordern, jedoch nicht der Vereinbarung beigetreten sind, der Ärztekammer und der expedierenden Apotheke zu melden. Die Ärztekammer wird das Land im Bestreben nach einer lückenlosen Dokumentation öffentlich finanzierter Impfungen durch Aufforderung jener Ärzte zur Teilnahme am Impfkonzepth unterstützen.

Die Ärztekammer wird gemeinsam mit dem Land an der Weiterentwicklung des Impfkonzepthes mitarbeiten.

II. Beitritt zur Vereinbarung

Zur Teilnahme am Impfkonzepth sind niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin und niedergelassene Fachärzte des für die jeweilige Impfung in Betracht kommenden Sonderfachs berechtigt bzw. sofern eine bundesgesetzliche Ermächtigung dazu besteht.

Die zur Teilnahme berechtigten Ärzte können dieser Vereinbarung durch Unterfertigung der in der Anlage A beigefügten Beitrittserklärung und Übermittlung derselben an die Landessanitätsdirektion beitreten. Der Beitritt wird mit Einlangen der Erklärung bei der Landessanitätsdirektion wirksam.

III. Altersgrenzen und Wahl des Impfstoffes

Für die kostenlosen Impfungen im Rahmen des Kinderimpfkonzepthes stehen im niedergelassenen Bereich ab 1.2.2023 die nach jeweils aktuellem Erlass des Gesundheitsministeriums nominierten Impfungen mit den definierten Altersgrenzen laut Empfehlung des österreichischen Impfplans und Erlässen des Bundesministeriums für Gesundheit zur Verfügung.

IV. Bezug und Verwendung des Impfstoffes

Der von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellte Impfstoff darf ausschließlich für Impfungen im Sinne des Impfkonzeptes verwendet werden.

Im Rahmen dieser Vereinbarung können nur Personen, deren Hauptwohnsitz in Kärnten ist, kostenlos geimpft werden.

Umgekehrt können in diesem Rahmen keine Personen geimpft werden, deren Hauptwohnsitz außerhalb Kärntens liegt. Sollten jedoch Personen aus einem anderen Bundesland geimpft werden, muss die Abrechnung über das jeweilige Bundesland erfolgen. Ein Impfstoffbezug aus dem für das Impfkonzept reservierten Kärntner Kontingent über die öffentlichen Apotheken oder den pharmazeutischen Großhandel in Kärnten ist für diese Personen nicht möglich.

Die Impfstoffdistribution wird mit vom Land aufgelegten Lieferscheinen (siehe Anlage B) durch die Apotheken dokumentiert. Die Lieferscheine werden von den Apotheken firmenmäßig gefertigt und periodisch an das Land übermittelt. Sie bilden die Grundlage für die Honorierung der Apotheken und stellen darüber hinaus detailliert die Impfstoffströme und Lagerstände in den Apotheken und Ordinationen dar. Auf die dazu geschlossene Vereinbarung zwischen Land und Apothekerkammer wird an dieser Stelle hingewiesen.

Impfstoffe können von den teilnehmenden Ärzten nur mit diesen Lieferscheinen direkt in den öffentlichen Apotheken angefordert werden. Die teilnehmenden Ärzte prüfen bei Übernahme das Ablaufdatum, sorgen für eine knappe, dem Umsatz angemessene Lagerhaltung nach dem Prinzip „first in, first out“, sowie für eine sachgemäße Lagerung. Alternativ können Ärzte auch entsprechende Lieferscheine als Einzelrezepte nach Prüfung der Bezugsberechtigung (Impfung ist im elektronischen Impfkonto noch offen) an jene zu impfenden Personen bzw. deren gesetzliche Vertreter ausgeben, welche den Impfstoff selbst in der öffentlichen Apotheke beziehen wollen.

Teilnehmende Ärzte verpflichten sich, diesen Impfstoff in ihrer Arztpraxis zu verabreichen.

Das Land kann in Einzelfällen (beispielsweise onkologische Patienten oder oral zu verabreichende ausgespuckte Impfstoffe) mit schriftlicher medizinischer Begründung und nach Genehmigung durch die Landessanitätsdirektion die Mehrfachausgabe von Impfstoffen für eine und dieselbe Person genehmigen.

V. Impfdokumentation

Ab 1.11.2016 werden vom Land Kärnten Berechtigungskarten („Impf-Cards“) im Scheckkartenformat an die zu impfenden Personen bzw. deren gesetzlichen Vertreter ausgegeben.

Diese ermöglichen dem teilnehmenden Arzt mittels Barcode den direkten Aufruf des Impflings in der Gesundheitsdatenbank des Landes Kärnten (GDB), in welcher das Impfkonto, also eine Übersicht über alle für die jeweilige Person verfügbaren Impfstoffe, ersichtlich ist. Impfungen, die im Rahmen des Kinderimpfkonzeptes durchgeführt werden, sind grundsätzlich durch den impfenden Arzt in der GDB zu dokumentieren. Die dafür erforderliche Software wird vom Land Kärnten online zur Verfügung gestellt.

Eine Einwilligung zur Speicherung der Daten erfolgt über den Anforderungsschein der Kärntner Impf-Card und das Aufklärungs-Einwilligungsformular Datenschutz. Die Übermittlung eines unterschriebenen Anforderungsscheines inklusive der Datenschutzerklärung ist für die Teilnahme am Impfkonzept und die Ausstellung der Impf-Card erforderlich. Der teilnehmende Arzt hat im Vorhinein die Anspruchsberechtigung der zu impfenden Person festzustellen.

Ist die elektronische Dokumentation in die GDB nicht möglich, ist in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Landessanitätsdirektion(LSD) in Einzelfällen für einen bestimmten Zeitraum die schriftliche Dokumentation mittels Impfliste und Übermittlung dieser an die LSD möglich.

VI. Honorierung und Kostentragung

Die Impfung ist für die zu impfende Person kostenlos. Zusatzhonorare dürfen nicht verrechnet werden.

Dem Arzt werden rückwirkend ab 1.1.2023 pro Impfung € 15,00 vom Land vergütet. Der genannte Betrag ist gemäß Abschnitt VIII wertgesichert.

Mit dem Impfhonorar sind alle mit der Durchführung der Impfung in Zusammenhang stehenden Leistungen und Risiken abgegolten. Dazu gehören insbesondere

- Information und Aufklärung über die zu verhütende Krankheit und die Impfung
- Anamnese inklusive Impfstatus sowie allfälliger Allergiestatus,
- Feststellung der Impftauglichkeit,
- Dokumentation der Impfung inklusive Chargennummer im Impfausweis/Impfpass (Klebeetikett) und in der GDB gemäß Abschnitt V
- die fachgerechte Lagerung samt den damit verbundenen Risiken wie Ablauf und Erwärmung des Impfstoffs ab Übernahme,
- die zivilrechtliche Haftung für die Durchführung der Impfung gemäß dem Stand der medizinischen Wissenschaft.

Eine Verrechnung ist insbesondere in folgenden Fällen nicht möglich:

- Es werden abgelaufene oder durch unsachgemäße Lagerung unbrauchbar gewordene Impfstoffe verwendet,
- Die Verabreichung erfolgt jenseits der jeweils gültigen Altersgrenzen,
- Es werden Impfstoffe verabreicht, die nicht für das Impfkonzept vorgesehen sind,
- Die Impfung ist durch das elektronische Impfkonto nicht gedeckt,
- Es werden Personen geimpft, die nicht in der GDB aufscheinen,
- Die Dokumentation ist unvollständig (insbesondere Chargennummer).

Sollte der Impfstoff nach Bezug unbrauchbar werden, kann dieser Impfstoff nicht nochmals im Sinne des Impfkonzeptes zu Lasten des Landes bezogen werden und ist vom Arzt auf eigene Kosten zu ersetzen.

Ein Anspruch auf Abgeltung der Impftätigkeit entsteht erst mit ordnungsgemäßer Dokumentation gemäß Abschnitt V.

Die Anweisung des Impfhonorars durch die Abteilung 5, UA Sanitätswesen erfolgt vor Ablauf des auf den Abgeltungszeitraum folgenden Quartals. Die Auszahlung der Impfhonorare erfolgt quartalsmäßig. Die Eintragung von Impfungen in die GDB ist daher nach Möglichkeit umgehend, jedenfalls aber binnen zwei Wochen nach Quartalsende, durchzuführen.

Die Übermittlung der quartalsmäßigen Abgeltungen erfolgt entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt IX ausschließlich direkt per E-Mail oder über die Ärztekammer.

Verspätet in die GDB eingetragene Impfungen können bei der Abrechnung ausschließlich im nächsten Quartal berücksichtigt werden.

Pflichten hinsichtlich Steuern und sonstiger Abgaben obliegen unmittelbar dem Arzt.

VII. Ärzte mit Hausapotheken

Für die ab 01.01.2016 abgegebenen Impfstoffe werden den Ärzten mit Hausapotheke pro Impfstoff € 2,01 brutto wertgesichert entsprechend Abschnitt VIII vergütet.

Folgende mit der Apothekerkammer – Landesgeschäftsstelle Kärnten vereinbarte Regelungen gelten für ärztliche Hausapotheken sinngemäß:

Vereinbarung 2023 zum Impfkonzept

Der gesamte Impfstoffbezug im Rahmen des Impfkonzepts wird durch die ärztlichen Hausapotheken mittels der vom Land bereit gestellten Lieferscheine dokumentiert.

Die Lieferscheine werden von den ärztlichen Hausapotheken firmenmäßig gefertigt und monatlich an das Land übermittelt. Sie bilden die Grundlage für die Abgeltung der Leistung der ärztlichen Hausapotheken und stellen darüber hinaus detailliert die Impfstoffströme und Lagerstände dar.

Die genannten Dokumente sind die Grundlage für die finanzielle Vergütung der ärztlichen Hausapotheken.

Lieferscheine und Bezugsgutscheine, die ein Jahr nach dem Ausstellungsdatum oder später bei der Abteilung 5 einlangen, können für die finanzielle Vergütung der Leistung der ärztlichen Hausapotheke nicht mehr berücksichtigt werden.

Durch diese finanzielle Vergütung werden die Aufwendungen für Bestellung, Lagerhaltung inkl. den damit verbundenen Risiken (Glasbruch / Unbrauchbarkeit des Impfstoffes, Erwärmung, Ablauf, Abhandenkommen) sowie Administration abgegolten.

Die Anweisung der finanziellen Vergütung vom Land an die ärztlichen Hausapotheken erfolgt quartalsmäßig.

VIII. Wertsicherung

Die Impfhonorare (Abschnitt VI) und die Vergütungen für ärztliche Hausapotheken (Abschnitt VII) sind wertgesichert auf der Basis des Verbraucherpreisindex 2020 oder des diesem allenfalls nachfolgenden Index. Ausgangszahl ist die für den Monat Dezember 2022 veröffentlichte Indexzahl. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Jänner eines jeden Jahres auf der Basis der für den vergangenen Dezember veröffentlichten Zahl, auf 1 Cent gerundet.

Abweichend von Absatz 1 wird vereinbart, dass für das Jahr 2024 50% der sich aus Absatz 1 ergebenden Wertsicherung festgelegt wird.

IX. Informationsmanagement

Alle teilnehmenden Ärzte verpflichten sich, dem Land ihre E-Mail-Adresse für Abrechnungen und fachliche Informationen und Neuerungen im Impfkonzept zur Verfügung zu stellen.

Teilnehmende Ärzte, welche ihre E-Mail-Adresse nicht bekannt geben, werden vom Land elektronisch im Wege über die Ärztekammer für Kärnten informiert und sind folglich damit einverstanden, dass die Ärztekammer Informationen über ihre Impfabrechnungen erhält.

Die Landessanitätsdirektion stellt auf der Homepage des Landes eine Liste der teilnehmenden Ärzte als Serviceleistung für die Bevölkerung sowie Beitrittserklärungen für Ärzte, Anforderungsscheine für Impfcards und die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarung online.

X. Beginn und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie löst die Vereinbarung zum Impfkonzept aus 2016 ab.

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende, erstmalig zum 30.6.2023 gekündigt werden.

Die Vertragsparteien sind zur Auflösung dieser Vereinbarung aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung berechtigt. Diese außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Wichtige Gründe, die zur Auflösung berechtigen, sind:

Nichteinhaltung der Dokumentation, der Abgaberichtlinien oder der Bezugsrichtlinien.

Vereinbarung 2023 zum Impfkonzept

Eine einvernehmliche Auflösung der Vereinbarung ist jederzeit möglich.

Mit Beendigung der Vereinbarung durch Kündigung eines Vertragspartners treten in Einem die Beitrittserklärungen der beteiligten Ärzte außer Kraft.

Der einzelne teilnehmende Arzt kann seinen Beitritt zu dieser Vereinbarung gesondert widerrufen. Dieser Widerruf hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landessanitätsdirektion, zu erfolgen und wird mit dem Einlangen beim Empfänger wirksam.

XI. Haftung

Das Land behält sich bei Verstößen teilnehmender Ärzte gegen diese Vereinbarung folgende Rechte vor:

- Das Impfhonorar für den Arzt wird einbehalten.
- Die Kosten für den Impfstoff werden einbehalten.
- Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen können nach vorheriger schriftlicher Verwarnung teilnehmende Ärzte vom Impfkonzept teilweise (also hinsichtlich bestimmter Arznespezialitäten) oder ganz, befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden.

Die Nichteinhaltung der gegenständlichen Verpflichtungen durch einzelne Ärzte kann ungeachtet des Entstehens von Schadenersatzforderungen zu deren Ausschluss von der Teilnahme an der gegenständlichen Vereinbarung durch das Land führen. Bevor es zu einem Ausschluss kommt, hat sich die Schlichtungsstelle, bestehend aus dem Kammeramtsdirektor der Ärztekammer oder dessen Stellvertreter und dem Landessanitätsdirektor oder einem von ihm nominierten Vertreter mit der gegenständlichen Sachlage zu befassen.

XII. Stand der medizinischen Wissenschaft

Der jeweils aktuelle auf der Website des Gesundheitsministeriums publizierte Impfplan wird als aktueller Stand der medizinischen Wissenschaft anerkannt.

XIII. Übergangsbestimmungen

Seit 1.11.2016 wird die Impfcards ausgegeben. Ab diesem Zeitpunkt werden für alle neu gestellten Anträge die neuen Karten ausgestellt.

Die bis zur Umstellung ausgegebenen Impfgutscheine behalten bis zum Erreichen der Altersgrenze des Kindes für die jeweilige Impfung ihre Gültigkeit.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten - aus welchen Gründen auch immer – Teile dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, erklären die Vertragsparteien ausdrücklich die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung gilt jene Regelung als vereinbart, die dem übergeordneten Gesundheitsziel des Impfkonzepts, nämlich einer hohen Durchimpfungsrates bei möglichst ökonomischem Ressourceneinsatz, möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Fall von Lücken.

XV. Sonstiges

Die Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jede Vertragspartei eine erhält.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind ungültig. Ein Abgehen von diesem Formgebot bedarf ebenfalls der Schriftform.

Vereinbarung 2023 zum Impfkonzept

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt a. W. vereinbart.

Geschlechtsspezifische Wortformen beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

Klagenfurt am Wörthersee, 08.02.2023

Für das Land Kärnten:

(am Original gefertigt)

LHStv. Dr.ⁱⁿ Beate Prettner


Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Präsident:

(am Original gefertigt)




Dr. Markus Opriessnig

Der Obmann der Kurie

der niedergelassenen Ärzte:

(am Original gefertigt)



Dr. Wilhelm Kerber